

Geschäftsbedingungen zur Auftragsverarbeitung gemäß der DS-GVO und der EMRK

Begriffsbestimmungen

„Daten“ bezeichnet personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Zif 1 Datenschutzgesetz.

„Auftragsverarbeitung“ (kurz „AV“) bezeichnet die Verarbeitung von Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Auftraggebers.

Präambel

Der Hauptvertrag umfasst Leistungen der Auftragsverarbeitung.
Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Art 8 Charta der Grundrechte der EU (GRC), Art 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), § 1 DSG 2000 im Verfassungsrang, Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (DS-GVO) und Verpflichtungserklärung zum Datenschutz Kaplan Bonetti gGmbH (DS- KABO) konkretisiert die vorliegende Vereinbarung die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien bei Durchführung der Auftragsverarbeitung.

Ziel des vorliegenden Vertrags ist, neben der Leistungsvereinbarung auch die datenschutzkonforme Durchführung jeglicher aufgrund des Hauptvertrags stattfindender Datenverarbeitung zu regeln. Dies betrifft sowohl die Verarbeitung von Daten, die der Auftraggeber an den Auftragsverarbeiter übergibt, als auch Daten, die im Auftrag des Auftraggebers erstmalig durch den Auftragsverarbeiter erhoben werden. Dieser Vertrag gilt für alle Tätigkeiten und Anwendungen, bei denen Mitarbeitende des Auftragsverarbeiters oder – soweit der Auftraggeber eine Unterbeauftragung zugelassen hat – durch den Auftragsverarbeiter beauftragte Dritte mit diesen Daten in Berührung kommen können. Für rechtliche hier nicht näher definierte Begriffe oder Ausdrücke gelten die maßgeblichen gesetzlichen Definitionen der oben genannten gesetzlichen Vorgaben.

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

- (1) Gegenstand des Hauptvertrags ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragsverarbeiter für den Auftraggeber nach deren Weisung:

Der Vertrag regelt die Übernahme, Vernichtung und Entsorgung von ausgesondertem Schriftgut und harten Datenträgern für die Zeit ab 24.04.2018. Die Lieferung findet in verschlossenen Containern statt. Die Vernichtung der Daten erfolgt in einem gesicherten und geschützten Bereich und gemäß der Sicherheitsstufe IV nach DIN 66399.

- (2) Der Auftragsumfang wird schriftlich geklärt.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Vernichtung der von dem Auftraggeber gelieferten Daten in Papierformat oder Datenträgern: Die Lieferung findet in verschlossenen Containern statt. Die Vernichtung der Daten erfolgt in einem gesicherten und geschützten Bereich und durch geschulte MitarbeiterInnen.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

(2) Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien):

z.B. Kontodaten, Leistungsdaten, Mitarbeiterdaten, Finanzdaten, Transaktionsdaten, Personalverwaltung, Angebotsdaten, Qualifikationsdaten, Personenstammdaten, Kommunikationsdaten, Vertragsdaten, Kunden- und Gesprächshistorie, Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten, Planungs- und Steuerungsdaten, Auskunftsangaben (von Dritten oder aus öffentlichen Verzeichnissen), Buchungsmaterial, Unterlagen zu Kreditsicherheiten, Krankenakten

(3) Kategorien betroffener Personen

z.B. Kunden, Mandanten, Klienten, Interessenten, Beschäftigte, Lieferanten, Handelsvertreter, Verbundunternehmen, Ansprechpartner, sonstige Vertragspartner, Praktikanten, Kontaktpersonen, Pensionisten, frühere Mitarbeiter, Dienstleister, Vermittler, Bewerber, Berater

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Die Verarbeitung von Daten durch den Auftragnehmer findet nur auf Datenverarbeitungsanlagen statt, für die zum Schutz der Daten technische und organisatorische Maßnahmen gem. Art. 32 ff DSGVO und DIN 66399-1 und ÖNORM S2109-1 getroffen wurden. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, in seinem betrieblichen Verantwortungsbereich alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die nach Art. 32 DSGVO zur Durchführung des in § 1 beschriebenen Auftrages notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere die in Anlage 1 dieses Vertrags beschriebenen Maßnahmen. Sie definieren die vom Auftragsverarbeiter einzuhaltenden Minimalanforderungen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

- (3) Der Auftragnehmer hat die nötige Sicherheit herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu berücksichtigen.
- (4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.
- (5) Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, trägt der Auftragsverarbeiter die mit den technischen und organisatorischen Maßnahmen verbundenen Kosten.
- (6) Der Auftragsnehmer stellt dem Auftraggeber sein jeweils aktuelles IT-Sicherheitskonzept zur Verfügung.
- (7) Soweit die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht oder nicht mehr genügen, benachrichtigt der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber unverzüglich.
- (8) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die technischen und organisatorischen Maßnahmen der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung entsprechend anzupassen, soweit es sich nicht um wesentliche Anpassungen handelt und das im AVV vereinbarte Sicherheitsniveau nicht unterschritten und die Anforderungen von DIN 66399-1 erfüllt werden. Zur Aufrechterhaltung des bestehenden Sicherheitsniveaus erforderliche Anpassungen hat der Auftragnehmer vorzunehmen.
- (9) Wesentliche Anpassungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen sind zwischen den Parteien zu vereinbaren. Zu diesem Zweck wird der Auftragsverarbeiter die Auftrag gebende Stelle unverzüglich benachrichtigen, soweit dieser beabsichtigt, wesentliche Anpassungen vornehmen.
- (10) Verarbeitet der Auftragnehmer auch andere Daten als solche des Auftraggebers, garantiert der Auftragnehmer, dass die Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen von den Daten des Auftraggebers getrennt sind und bleiben.
- (11) Soweit der Auftragnehmer zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gesetzlich verpflichtet ist, hat er dieses der Auftrag gebenden Stelle auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

4. Berechtigung, Einschränkung, Löschung von Daten und Rechte der Betroffenen

- (1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weitergeleitet.

- (2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessen werden, Berichtigung, Daten-Portabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.
- (3) Auskünfte an Dritte und an betroffene Personen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung seitens des Auftraggebers erteilen.
- (4) Soweit eine betroffene Person sich zwecks Auskunft unmittelbar an den Auftragnehmer wenden sollte, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen. Der Auftragnehmer wird das Ersuchen der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (5) Ist der Auftraggeber gegenüber einer betroffenen Person verpflichtet, diese Auskünfte zur Auftragsverarbeitung zu erteilen, wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten den Auftraggeber bei der Ermittlung der zu diesem Zweck benötigten Informationen unterstützen.

5. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und den Regelungen dieses Vertrages entsprechend festzulegen.
- (3) Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen bezüglich der Verarbeitung bzw. Nichtverarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Die Weisungen dürfen folgende Bereiche betreffen:
 - Zeitpunkt der Vernichtung von Daten
 - Zeitpunkt der Abholung von Daten
 - Einschränkung der Vernichtung von Daten
 - Erhöhung der Anforderung an die Partikelgröße
 - Dokumentation des Vernichtungsvorgangs bzw. des Ergebnisses

Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Weisungsberechtigte Personen des Auftragnehmers sind:

Mag. Harald Panzenböck, Schlachthausstrasse 7c, 6850 Dornbirn, T 05572- 23061-10

Stellvertreter: Alexander Scheickl, Schlachthausstrasse 7c, 6850 Dornbirn, T 05572- 23061-12

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

Dipl. Ing. Gernot Bösch, Gruppenleiter Aktenvernichtung

Schlachthausstrasse 7c, 6850 Dornbirn, T 05572- 23061-17

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen. Falls

Weisungen, die in diesem Vertrag getroffenen Festlegungen ändern, aufheben oder ergänzen, sind sie nur zulässig, wenn eine entsprechende neue Festlegung erfolgt.

- (4) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.
- (6) Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass das zu vernichtende Material frei von Unrat und Gegenständen ist, die mit der ordnungsgemäßen Aktenführung nichts zu tun haben oder die bei der Vernichtung eingesetzten Maschinen beschädigen können. Insbesondere trägt der Auftraggeber dafür Sorge, dass harte Datenträger in einem separaten Sicherheitsbehälter gesammelt werden. Er stellt außerdem sicher, dass keine sonstigen Fremdmaterialien (z.B. Speisereste, Kunststoffreste, hausmüllähnlicher Abfall, etc.) über die Sicherheitsbehälter entsorgt werden. Sollte vorgenanntes Material enthalten sein, haftet der Auftraggeber für die dem Auftragnehmer entstehenden Kosten (z.B. Müllentsorgung, Reinigung der Behälter, Instandsetzung der Maschinen, etc.). Bei wiederholter grober Verunreinigung des zu vernichtenden Materials ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Schmutzzulage von 30,- Euro pro Behälter in Rechnung zu stellen.

6. Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers. Der Auftragnehmer verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke. Kopien oder Duplikate werden nicht erstellt.
- (2) Eingang und Ausgang der Daten werden dokumentiert.
- (3) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.
- (4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Bei eindeutigen Rechtsverstößen darf die Durchführung verweigert werden.
- (5) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit nach vorheriger Ankündigung berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.
- (6) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Bescheinigung über die Vernichtung auszuhändigen.

- (7) Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich in Österreich, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen des Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind. Falls ein Subunternehmer beauftragt werden soll, gelten diese Anforderungen zusätzlich zu den unter Pkt. 8. genannten Bestimmungen.
- (8) Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.
- (9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Verstöße von ihm selbst oder von bei ihm beschäftigten oder tätigen Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, die vom Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrags zur Verarbeitung zur Verfügung gestellt wurden, oder gegen sonstige in diesem Vertrag getroffene Festlegungen unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.

7. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags sicherzustellen, dass bei Durchführung der nach Pkt. 1. dieser Vereinbarung in seinem Verantwortungsbereich durchzuführenden Tätigkeiten das DS-KABO sowie sämtliche speziellen datenschutzrechtlichen Vorschriften, denen der Auftraggeber unterliegt, eingehalten werden.
- (2) Er verpflichtet sich, das Datengeheimnis zu wahren und für die Datenverarbeitung nur solche Beschäftigten oder sonstige Personen einzusetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind. Die Verpflichtung von Beschäftigten oder sonstigen Personen auf das Datengeheimnis hat unter Hinweis auf die möglichen Folgen des Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Pflichten zu erfolgen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die Verpflichtung der Beschäftigten und sonstige Personen nachweisen.
- (3) Der Auftragnehmer überwacht fortlaufend die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch die eingesetzten Beschäftigten und sonstige Personen.
- (4) Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen als die in dieser Regelung festgelegten Zwecke. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass die Inhalte, die ihm anlässlich der Auftragsverarbeitung zur Kenntnis gelangt sind, sowie die Arbeitsergebnisse keinem Unbefugten zur Kenntnis gelangen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort. Kopien und Duplikate werden nur mit Zustimmung des Auftraggebers erstellt. Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten durch den Auftragnehmer erforderlich sind, dürfen erstellt werden.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Kontrollen durch regelmäßige Prüfungen im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. Vertragserfüllung durchzuführen. Dazu gehört auch die Kontrolle technischer und organisatorischer Maßnahmen nach Pkt. 3. dieses Vertrages. Dem Auftraggeber sind die Prüfprotokolle auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

- (6) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung seiner genannten Pflichten unterstützen.
- (7) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, ihren Pflichten zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der geregelten Rechte der betroffenen Person nachzukommen.
- (8) Der Auftragnehmer hat die konkreten Orte der Leistungserbringung stets aktuell zu dokumentieren und auf Verlangen der Auftrag gebenden Stelle nachzuweisen.
- (9) Der Auftraggeber kann jederzeit während des Bestehens des Vertragsverhältnisses schriftlich sämtliche im Rahmen der AV verarbeiteten Daten herausverlangen. Soweit die Daten auf einem Speichermedium herausgegeben werden, ist der Schutz der Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.
- (10) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Für den jeweiligen Einzelfall sind die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten festzulegen. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist der Zugang zur Wohnung durch den Auftraggeber oder durch die Aufsichtsbehörde oder den Beauftragte für den Datenschutz der DS- KABO vorher mit dem Auftragnehmer abzustimmen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass auch die anderen Bewohner dieser Privatwohnung mit dieser Regelung einverstanden sind.
- (11) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen fachkundigen und zuverlässigen örtlich Beauftragten für den Datenschutz bestellt hat und verpflichtet sich, die Bestellung eines örtlich Beauftragten für den Datenschutz während der Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bestellpflicht entfallen sollten. Einen Wechsel in der Person des örtlich Beauftragten für den Datenschutz hat der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (12) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde oder der Datenschutzaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Dies beinhaltet die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde oder der Datenschutzaufsicht soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- (13) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

8. Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach diesen Regelungen überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- (3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch
 - die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
 - die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
 - aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzaudatoren, Qualitätsaudatoren);
 - eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).
- (4) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

9. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenspannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a
 - a) Die Sicherung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
 - b) Die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
 - c) Die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
 - d) Die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
 - e) Die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

- (2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

10. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- (1) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (min. Textform).
- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

11. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die im Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

12. Datengeheimnis

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers das Datengeheimnis zu wahren. Er verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen.
- (2) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und sie auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet. Diese Verpflichtung wird in

Abständen von 3 Monaten wiederholt. Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

- (3) Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

13. Datensicherungsmaßnahmen nach der Anlage

(Erläuterung siehe Anlage)

- (1) Für die auftragsgemäße Bearbeitung personenbezogener Daten nutzt der Auftragnehmer derzeit folgende Einrichtung:

HSM SP 4040 Partikelschnitt 3,9 x 40 mm.

(Sicherheitsstufe P-4 / O-3 / T-4 / E-3 / F1 nach DIN 66399-2)

- (2) Das als Anlage beigefügte Datensicherheitskonzept TOM (mit den Festlegungen entsprechend der Anlage des Auftragnehmers) wird als verbindlich festgelegt.
- (3) An der Erstellung der Verfahrensverzeichnisse hat der Auftragnehmer mitzuwirken. Er hat die erforderlichen Angaben dem Auftraggeber zuzuleiten.
- (4) Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlichen vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen.
- (5) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren. Bei Erhöhung der Anforderungen auf Wunsch des Auftraggebers steht dem Auftragnehmer das Recht zu die Vergütung entsprechend anzupassen, bzw. die Kosten der zusätzlichen Maßnahmen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Absatz II. 2 (wo ist dieser Absatz?) ist zu beachten.
- (6) Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich. Entsprechendes gilt für Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

14. Vertragsdauer

- (1) Falls nicht anders unter Punkt 1.3 geregelt: Der Vertrag wird zunächst auf 1 Jahr geschlossen. Er verlängert sich regelmäßig um die Dauer eines Jahres, wenn nicht zuvor mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt wurde.

- (2) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.

15. Vergütung

Die Vergütung dieser Dienstleistung richtet sich nach der aktuellen Preisliste vom 1.1.2019. Die Berechnung erfolgt auf Behälterbasis. Material aus der Entsorgung von Archiven wird verwogen und nach Kilogramm berechnet. Die Vernichtung von harten Datenträgern wird grundsätzlich auf Kilogrammbasis berechnet, Festplatten werden nach Stück abgerechnet. Sollten eventuell gesetzliche Änderungen verabschiedet werden, so können diese im laufenden Vertragszeitraum umgesetzt werden.

16. Haftung

- (1) Das übernommene Schriftgut ist von dem Auftragnehmer zu vernichten und zu entsorgen. Ab Übernahme der Datenträger haftet der Auftragnehmer für den Transport und die ordnungsgemäße Vernichtung im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass Schriftgut zur Vernichtung gelangt, das irrtümlich ausgesondert und dem Auftragnehmer zur Vernichtung übergeben wurde.
- (3) Als vernichtet gilt Schriftgut, das so zerkleinert bzw. zusammengepresst ist, dass eine Rekonstruktion ausgeschlossen ist. Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der Sicherheitsstufe 4 nach DIN 66399-2 zu.
- (4) Der Auftragnehmer hat für die Vernichtung des Schriftgutes eine schriftliche Vernichtungsbescheinigung abzugeben.
- (5) Das nach der Vernichtung verbleibende Abfallgut geht in das Eigentum des Auftragnehmers über und kann frei vermarktet werden.
- (6) Für die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes einschließlich der Sicherheit der Verarbeitung ist der Auftraggeber als für die Verarbeitung Verantwortlichen verantwortlich. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die sich aus einem Verstoß gegen diese Pflichten ergeben. Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach den Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitungen im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber den Betroffenen verantwortlich. Soweit der Auftraggeber zum Schadenersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten. Für Schäden, die sich aus Verstößen gegen die sich aufgrund dieser in diesen Regelungen ergebenden Pflichten des Auftragnehmers einschließlich der Unterauftragnehmer ergeben, haftet der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer wird von der Haftung befreit, soweit er nachweist, dass er für den eingetretenen Schaden nicht verantwortlich ist.
- (7) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.

17. Sonstiges

- (1) Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.
- (2) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
- (3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrecht i.S.v § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (4) Die Abholung- bzw. der Austausch der Behälter erfolgt regelmäßig nach vorheriger Absprache. Der zur Übernahme des Schriftgutes berechnete Beauftragte des Auftragnehmers verfügt über einen Mitarbeiter/Beschäftigungs-Ausweis als Berechnungsnachweis und ein vorgefertigtes Auftragsformular, in dem beide Seiten die Übergabe bzw. Übernahme bestätigen.
- (5) Der Transport des Schriftgutes ist nur in verschlossenen Behältnissen und mit geschlossenen Fahrzeugen zugelassen und so durchzuführen, dass dritte Personen keinesfalls Zugriff auf das Schriftgut haben. Besonders ist darauf zu achten, dass das Schriftgut; bzw. die Behältnisse beim Beladen nicht unbeobachtet bleiben.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vernichtung und das Zwischenlagern des zu vernichtenden Schriftgutes nur in verschlossenen Räumen durchzuführen, zu denen Unbefugte keinen Zutritt haben, bzw. Zugangskontrolliert ist.
- (7) Der Auftraggeber ist berechnigt, den Transport und die Vernichtung des Schriftgutes zu überwachen. Bis zur vollständigen Vernichtung verbleibt das Schriftgut im Eigentum des Auftraggebers.
- (8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Anwesenheit von Beauftragten des Auftraggebers bei allen mit dem Transport und der Vernichtung zusammenhängenden Dienstleistungen und in allen dabei benutzen Räumen, Fahrzeugen und Betriebseinrichtungen zu erlauben. Die Beauftragten müssen sich im Betreten des Betriebsgeländes dem Auftragnehmer entsprechend ausweisen.
- (9) Der Auftraggeber sichert eine ordnungsgemäße Behandlung der Aluminiumbehälter zu. Er haftet gegenüber des Auftragnehmers für Schäden, die aufgrund einer Zweckentfremdung bzw. unsachgemäßen Behandlung entstanden sind.
- (10) Für die Dauer der Gültigkeit des Vertrages beauftragt der Auftraggeber ausschließlich den Auftragnehmer mit der Abholung und Vernichtung seines ausgesonderten Schriftgutes und der harten Datenträger.
- (11) Gerichtsstand für alle Vereinbarungen aus diesem Vertrag ist Feldkirch.

18. Formklausel

Änderungen und Ergänzungen des AV, der mit Bezug hierauf zwischen den Parteien getroffenen weiteren Vereinbarungen sowie alle unmittelbar den Inhalt oder den Umfang der von den Parteien unter

diesem AVV geschuldeten Leistungen ändernden oder sonst beeinflussenden Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

19. Salvatorische Klausel mit Ersetzungsklausel

Sollte eine der Regelungen des AV oder einer mit Bezug hierauf geschlossenen weiteren Vereinbarung, gleich wann und aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden der AV eine nach übereinstimmender Auffassung der Parteien regelungsbedürftige Lücke enthalten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Anstelle der unwirksamen Regelung oder in Ausfüllung der Lücke gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Anlage: Technisch-organisatorische Maßnahmen

Die Datensicherungsmaßnahmen des Auftragnehmers ergeben sich im Wesentlichen aus dem Verfahrensverzeichnis. Die Sicherheit für das Managementsystems ergibt sich aus der Zertifizierung EN ISO 9001:2015 Zertifizierungsregister Nr. 20 100 15 1414066

(1) Zutrittskontrolle

Maßnahmen, damit Unbefugten der Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen verwehrt wird, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden (Beschreibung des Zutrittskontrollsystems, z.B. Ausweisleser, kontrollierte Schlüsselvergabe, etc.):

- Führen von Unterschriftenlisten bei Zutritt zum gesicherten Bereich, Betriebsfremde bleiben stets in Begleitung eines Mitarbeiters.
- Die Eingangstüren zum Vernichtungsraum sind videoüberwacht.
- Der Raum ist mit verschlossener Tür gesichert, nur die zugriffsberechtigte Mitarbeiter haben einen Schlüssel.
- Der Kreis der Zugangsberechtigten ist begrenzt und festgeschrieben, jeder Mitarbeiter ist über einen Ausweis identifizierbar.
- Die Reinigung erfolgt durch die Mitarbeiter selbst.
- Lagerung und Vernichtung erfolgen im selben gesicherteren Raum.
- Die Anlieferung von Datenmaterial erfolgt im verschlossenen Container sowie im verschlossenen Transporter und Anhänger oder LKW.
- Die Fenster in den Räumlichkeiten der Aktenvernichtung sind verklebt.

(2) Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

(Beschreibung der verwendeten Einrichtungen und Übermittlungsprotokolle, z.B. Identifizierung und Authentifizierung, Verschlüsselung entsprechend dem Stand der Technik, automatischer Rückruf, u.a.)

- Die Container werden verschlossen übernommen und mit den ihnen zugeordneten Nummern im Lieferschein vermerkt
- Beim Transport sind stets mindestens zwei Mitarbeiter beteiligt, die sich durch einen Betriebsausweis identifizieren können.

(3) Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in DV-Systeme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind. Sämtliche Systemaktivitäten werden protokolliert; die Protokolle werden mindestens 3 Jahre lang durch den Auftragnehmer aufbewahrt.

- Die Container sind gekennzeichnet durch Datum, Name des Auftraggebers und Nummer des Containers.
- Nach Vernichtung werden das Datum sowie der Name des Bearbeiters darauf vermerkt.
- Die Karten werden nach Eingabe der Daten im Abrechnungssystem vernichtet.

(4) Auftragskontrolle

- Auf Verlangen erhält der Auftraggeber einen Vernichtungsnachweis.